St. Stefan im Gailtal

Gemeinde St. Stefan, Schmölzing 7, 9623 St. Stefan

Kindergarten

Datum:	23.06.2023
Zahl:	**240/KitaVO/2023_2024**
Betreff:	**Kinderbildungs- und Betreuungsordnung**

(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Bettina Blüml
Telefon: +43 (0) 4283 2120 212
Fax: +43 (0) 4283 2120 24
E-Mail: bettina.blueml@ktn.gde.at

KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSORDNUNG

KINDERTAGESSTÄTTE

gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz K-KBBG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan im Gailtal hat in seiner Sitzung vom 05.07.2023 unter der Zahl: 240/KitaVO/2023_2024 aufgrund der Bestimmungen gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen. Diese gilt für die Kindertagesstätte der Gemeinde St. Stefan im Gailtal mit Sitz in 9623 St. Stefan, Bach 25.

1. Allgemeine Aufnahmebedingungen

1.1 Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze und entsprechend der Dringlichkeit der Unterbringungsmöglichkeit.

1.2 Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

a) das vollendete 1. Lebensjahr;

b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;

c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;

d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;

e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;

f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildung- und -betreuungsordnung einzuhalten

1.3 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

1.4 Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis– unter den gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden. Eine Berücksichtigung der arbeits- und dienstrechtlichen Beziehungen der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte bei der Aufnahme des Kindes ist zulässig.

1.5 „In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Beiträge

Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- 113,00 € pro Monat für die Verpflegung bei 5 Tage/Woche
- 71,00 € pro Monat für die Verpflegung bei 3 Tage/Woche
- 45,00 € pro Monat für die Verpflegung bei 2 Tage/Woche

Erfolgt die Abmeldung des Kindes in den letzten beiden Juli Wochen wird für diesen Monat nur der halbe Beitrag verrechnet.

- **Die Verpflegung beinhaltet:**
  - Vormittagsjause
  - Mittagessen
  - Nachmittagsjause

- Ausreichend Getränke
- Die Zubereitung aller Mahlzeiten erfolgt gemäß den Kriterien der „Gesunden Küche“ (Land Kärnten)

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 20. des Monats zu entrichten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Sollte das Kind krankheitsbedingt die Kindertagesstätte länger als durchgehend 14 Tage nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Kontoinhaber: Gemeinde St. Stefan im Gailtal
Bankinstitut: Raiffeisenbank Hermagor
IBAN: AT55 39543 00000 500116
BIC: RZKTAT2K543

3. Tarife

In der Kindertagesstätte haben sie folgende Tarifmöglichkeiten:

- 2 Tagestarif
- 3 Tagestarif
- 5 Tagestarif

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

4.1 Betriebszeiten
Das jeweilige Betreuungsjahr beginnt mit 1. September eines Jahres (außer dieser fällt auf einen Donnerstag oder Freitag, dann öffnet der Kindertagesstätteam darauffolgenden Montag) und endet mit 31. August des folgenden Jahres. Betreuungsfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben. An Fenstertagen, schulautonomen bzw. schulfreien Tagen obliegt es der Gemeinde, nach entsprechender Bedarfserhebung, die Öffnungszeiten bzw. die Gruppenanzahl anzupassen.
Die Kindertagesstätte bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien (lt. Schulferien)
- Ostern – Karwoche
- Sommerferien

4.2 Öffnungszeiten
Mo – Do: 7:00 – 16:00 Uhr Fr: 7:00 – 15:00 Uhr

Halbtägige Betreuung: 7:00 – 12:30 Uhr

Ganztägige Betreuung: 7:00 – 16:00 Uhr bzw. 7:00 – 15:00 Uhr

Zwischen 12.30 – 14:00 Uhr keine Abholzeit. Ein Bustransfer ist nicht möglich

5. Bestimmungen für den Besuch

- Der Besuch der Kindertagesstätte soll regelmäßig erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn der Kindertagesstätte und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigen oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.

- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindertagesstätten Leitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindertagesstätten Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet einer päd. Fachkraft zu übergeben. Das Kind ist für den Besuch der Kindertagesstätte mit Windeln, Schutzcreme, Feuchttüchern sowie Ersatzkleidung (alles beschriftet) auszustatten.

- Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kindertagesstätte sofort bekanntzugeben. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir keine kranken Kinder zur Betreuung übernehmen können.

  Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung der Kindertagesstätte zu melden.

- Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden.

- Sollte ein Kind während der Betreuung erkranken, so ist das erkrankte Kind im Interesse der gesunden Kinder sofort abzuholen.

- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kindertagesstätte, wenn sie Nissen - und Läusefrei sind.

- Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens verlangt werden.

- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

- Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

6. Austritt und Entlassung

6.1 Eine abgeschlossene Betreuungsvereinbarung (Anhang) beginnt mit der Unterschriftsleistung und läuft bis mindestens Ende Wintersemester (Februar) bzw. Ende Sommersemester (Juli) des Kinderbetreuungsjahres. Beiträge sind ab Beginn der Betreuung zu bezahlen.

6.2 Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils ersten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

6.3 Die **Kündigung** der Betreuungsvereinbarung ist **schriftlich** bei der **Kindergartenleitung** einzubringen. Die Kündigung ist mindestens ein Monat vor Beendigung mitzuteilen. Kündigungstermin ist jeweils der Monatsletzte. Die Vereinbarung kann während des ersten Monats ohne Begründung sofort gekündigt werden, eine Rückerstattung des Beitrages erfolgt nicht.

6.4 Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigte die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet.

- Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung

7. Abwesenheit

Auch während der Abwesenheit des Kindes sind die Beiträge weiter zu entrichten.

8. Unfälle

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die päd. Fachkräfte alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

9. Ausflüge

Fallweise werden von der Kindertagesstätte Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

10. Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Verordnung tritt am **01.September 2023** in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten treten sämtliche bisherige Verordnungen betreffend die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gemeinde St. Stefan im Gailtal Bez. Hermagor

LAbg. Ronny Rull